

Erste Klausur am 23.05.

Orte:

Gruppe A bis K (Nachnamen): **HS 1010** (statt Pauluskirche)

und

Gruppe L bis Z (Nachnamen): **HS Anatomie**

Zeit: 12.00 (Schreibzeit beginnt um 12.30 Uhr)

Zweite Klausur am 04.07.

Selbe Orte, selbe Zeit.

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2022

Besprechungsfall 4

Der Gelegenheitsdieb A ruft eines Morgens die in einer Seniorenresidenz untergebrachte 89jährige O an und stellt sich als Kriminalhauptkommissar Schmidt vor. Er sagt, er hätte vertrauliche Hinweise, dass eine Bande aus Südosteuropa in die Residenz der O einbrechen und aus den Wohnungen Schmuck und Bargeld entwenden wolle. Insbesondere sei der Name der O genannt worden. Sie würden der Bande gerne das Handwerk legen und wollten daher die Residenz beobachten und erst eingreifen, wenn es zur Tat komme. Wenn O einverstanden sei, würde er jedoch gerne vorher ihre Wertsachen in Sicherheit bringen. Er fragt, ob er am Nachmittag vorbeikommen könne, um die Wertsachen in Verwahrung zu nehmen und sie zu beraten, wie sie sich am besten schützen könne.

O ist entsetzt und bittet A, doch schnell zu kommen. A klingelt einige Stunden später bei O und zeigt ihr seinen „Dienstausweis“, den er sich auf dem Schwarzmarkt besorgt hatte und der einem echten Ausweis täuschend ähnlich sieht. O lässt A in die Wohnung und übergibt A Schmuck im Wert von 20.000 € sowie 15.000 € in bar. A steckt die Schmuckschatulle sowie den Umschlag mit dem Bargeld in seine Aktentasche und stellt eine Quittung aus, auf der er als Kriminalhauptkommissar Schmidt unterschreibt und die mit einem Stempel „Polizeipräsidium Freiburg“ versehen ist. O kommen dennoch Zweifel und sie bittet A zu warten, während sie sich seine Identität bestätigen lässt. A sagt „selbstverständlich“ und O wählt die 110. Während O am Telefon der Polizei die Situation zu erklären sucht, ergreift A blitzschnell den auf dem Tisch liegenden Geldbeutel der O und schiebt O, die zwischen ihm und der Tür steht, mit einem kräftigen Stoß beiseite. O stolpert, verliert das Gleichgewicht und schlägt mit dem Kopf so unglücklich auf eine Tischkante, dass sie eine Hirnblutung erleidet und verstirbt. A verlässt mit dem Schmuck, Bargeld und Geldbeutel die Wohnung ohne zu bemerken, dass O bewusstlos auf dem Boden liegt.

Im Geldbeutel befinden sich 200 €, die Bankkarte der O sowie ein Zettel mit der Geheimzahl. A geht an den nächsten Geldautomaten und hebt 1.000 € ab. Als er 30 Minuten später bei einer anderen Bank ebenfalls Geld mit der Karte abheben will, wird diese eingezogen, weil die Tochter der O, die O inzwischen gefunden hat, die Karte sperren ließ. In der Hosentasche hatte A die gesamte Zeit ein Taschenmesser stecken, das er immer bei sich führt.

Strafbarkeit des A? Die §§ 132, 276 und 281 StGB sind nicht zu prüfen.

Aufbau

1. Tatkomplex: Der Besuch bei O

15.000 € und Schmuck

- § 263 (oder §§ 263, 22, 23)
- §§ 253, 255 (oder § 240)
- §§ 249, 250, 251 und/oder §§ 223, 224, 227, 222

Geldbeutel und Inhalt

- §§ 249, 250, 251

Polizeiausweis und Quittung

- § 267

2. Tatkomplex: Am Geldautomaten

Abheben der 1.000 €

- §§ 242, 246
- § 263a
- §§ 266b, 265a

Zweiter Abhebeversuch

- §§ 263a, 22, 23

1. Tatkomplex: Der Besuch bei O

A. 15.000 € und Schmuck

I. § 263

- Täuschung und Irrtum +
- Verfügung: O hat A Geld und Schmuck freiwillig übergeben, O verlässt aber die Wohnung damit gegen den Willen der O ⇒ fraglich ob bereits Gewahrsamsübertragung oder nur Gewahrsamslockerung (dann noch keine Vermögensverfügung); Argumente:
 - O hat den A noch nicht entlassen und ihm die Verfügungsgewalt daher noch nicht vollständig übertragen (noch kein ungehinderter Abtransport möglich)
 - O hat bereits die Quittung entgegengenommen und überlegt es sich erst dann anders
 - A verwahrt Geld und Schmuck bereits in seiner Aktentasche (Gewahrsamsenklaue)⇒ Gewahrsamsübertragung als Vermögensverfügung + (a.A. vertretbar)
- Schaden, Vorsatz, Bereicherungsabsicht, RW und Schuld +

II. Wenn § 263 bejaht: §§ 253, 255 durch Wegstoßen

- Gewalt gegen die Person +
- Duldung der Flucht als Nötigungserfolg: Rspr. +; h.L.: keine Verfügung, da vis absoluta ⇒ -
- Schaden: BGH und h.L.: keine Schadensvertiefung, nur straflose Sicherungserpressung ⇒ -; a.A.: Vereitelung von Rückforderungsanspruch, bei Betrug als Vortat kann § 252 nicht eingreifen ⇒ +
- Wenn Nötigungserfolg und Schaden bejaht: Vorsatz, Bereicherungsabsicht, RW und Schuld + (zu §§ 250, 251 siehe unten)

III. Wenn §§ 253, 255 verneint: § 240 +

IV. Wenn § 263 verneint: §§ 263, 22, 23; 249, 250, 251

§§ 263, 22, 23 +

§ 249

- Gewalt gegen eine Person +
- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache: Gewahrsam der O war nur gelockert ⇒ +
- Finalzusammenhang +
- Vorsatz, Zueignungsabsicht, RW und Schuld +

§ 250 I Nr. 1a

- Taschenmesser als Waffe oder gefährliches Werkzeug?
 - Taschenmesser ist keine Waffe i.S.d. Waffengesetzes
 - Gefährliches Werkzeug wegen objektiver Beschaffenheit +/-
 - Gefährliches Werkzeug wegen Verwendungsvorbehalt -
objektive Betrachtung maßgeblich ⇒ + (a.A. vertretbar)Siehe hierzu auch das entsprechende [Problemfeld](#) im Problemfeldwiki
- Beisichführen (einsatzbereit) +
- Vorsatz: sachgedankliches Mitbewusstsein genügt ⇒ + (a.A. vertretbar)
- Tisch als gefährliches Werkzeug: h.M. lehnt schon Werkzeugeigenschaft ab (nicht beweglich), keine objektive Waffenähnlichkeit, kein Verwendungsvorbehalt und kein Vorsatz ⇒ -

§ 251

- Eintritt der Todesfolge +
- Zurechnungszusammenhang:
 - Kausalzusammenhang +
 - Allgemeiner Zurechnungszusammenhang: Dass O stolpert, fällt und sich verletzt, ist gut vorhersehbar; dass die Verletzung tödlich ist, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber durchaus im Rahmen des Möglichen ⇒ +
 - Spezifischer Gefährlichkeitszusammenhang: Der Tod ist Folge gerade der zur Wegnahme angewendeten Gewalt ⇒ +
- Leichtfertigkeit: Der tödliche Ausgang ist zwar voraussehbar, aber nicht so offensichtlich, dass grobe Fahrlässigkeit angenommen werden kann ⇒ - (a.A. wegen hohen Alters der O vertretbar)

V. §§ 223, 224, 227

§ 223

- Körperliche Misshandlung durch Beiseitestoßen + (a.A. vertretbar), durch Aufprall auf Tisch +
- Vorsatz: Hinsichtlich Beiseitestoßen +; hinsichtlich Aufprall auf Tisch, andere Möbel oder Fußboden (ohne Todesgefahr) +, da keine weitere Konkretisierung erforderlich (a.A. vertretbar)
- RW und Schuld +

§ 224

- Abs. 1 Nr. 2 (Tisch als gefährliches Werkzeug): Tisch nach h.M. kein Werkzeug (unbeweglich), jedenfalls kein Vorsatz hinsichtlich Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen
- Abs. 1 Nr. 5:
 - Objektiver TB: abstrakte (Rspr.) und konkrete (h.L.) Todesgefahr liegt vor ⇒ +
 - Subjektiver TB: Rspr. verlangt nur Kenntnis der Umstände, aus denen sich Eignung zur Todesgefahr ergibt ⇒ +; h.L. verlangt Kenntnis der konkreten Todesgefahr ⇒ -

§ 227

- Eintritt der Todesfolge +
- Zurechnungszusammenhang:
 - Kausalzusammenhang +
 - Allgemeiner Zurechnungszusammenhang: Dass O stolpert, fällt und sich verletzt, ist gut vorhersehbar; dass die Verletzung tödlich ist, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber durchaus im Rahmen des Möglichen ⇒ +
 - Spezifischer Gefährlichkeitszusammenhang: nach Rspr. genügt es, wenn die Körperverletzungshandlung die Gefahr des tödlichen Ausgangs beinhaltet und diese Gefahr sich im Tod verwirklicht ⇒ +; nach a.A. muss der vorsätzlich herbeigeführte Körperverletzungserfolg diese Gefahr beinhalten ⇒ -
 - Siehe hierzu auch das entsprechende [Problemfeld](#) im Problemfeldwiki
- Fahrlässigkeit (§ 18), die hier nur noch aus subjektiver Vorhersehbarkeit besteht, RW und Schuld +

Wenn § 227 verneint: § 222 +

B. Geldbeutel und Inhalt

§§ 249, 250, 251

Wie oben (§ 249 liegt unproblematisch vor; wurden wegen der 15.000 € und des Schmucks § 263 bejaht und § 253 verneint, müssen hier die Ausführungen zu den §§ 250, 251 erstmalig erfolgen)

C. Ausweis und Quittung

§ 267 I Var. 3 wegen Vorzeigen des Ausweises

- Ausweis als Urkunde: Verkörperung der Gedankenerklärung, dass A Polizeibeamter ist, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und eine Polizeibehörde als Aussteller erkennen lässt ⇒ +
- Unecht: Der Ausweis wurde nicht von der als Aussteller erkennbaren Polizeibehörde, sondern von einer anderen Person (Fälscher) hergestellt ⇒ +
- Gebrauchen: A zeigt der O den Ausweis als Legitimation vor ⇒ +
- Vorsatz und Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr, RW und Schuld +

§ 267 I Var. 1 und 3 wegen des Ausstellens der Quittung

- Quittung ist Urkunde (verkörpert Gedankenerklärung der amtlichen Inverwahrungnahme, ist zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt, lässt Polizeipräsidium Freiburg als – geistigen – Aussteller erkennen)
- Unecht: A ist nicht befugt, für das Polizeipräsidium Freiburg solche Erklärungen abzugeben, seine Unterschrift ist diesem nicht zurechenbar ⇒ +
- Herstellen und Gebrauchen + (nach Rspr. ein einziges Delikt)
- Vorsatz und Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr, RW und Schuld +

2. Tatkomplex: Am Geldautomaten

A. Abheben der 1.000 €

I. § 242 durch Entnahme der Geldscheine

- Fremde Sache: Eigentumsübertragung an A durch Bank? Nach h.M. Übereignungsangebot nur an Kontoinhaber ⇒ keine Übereignung, Geldscheine bleiben fremd (a.A. vertretbar)
- Wegnahme: Gewahrsamsübertragung an A durch Bank? Nach h.M. nur äußerlich erkennbares Geschehen maßgeblich ⇒ Einverständnis mit Entnahme der Geldscheine nach korrektem Bedienen des Automaten, keine Wegnahme (a.A. vertretbar)

II. Wird § 242 bejaht: § 244 I Nr. 1a (wie oben bei § 250 I Nr. 1a) +

III. Wird § 242 verneint: § 246 durch Ansichnehmen der Geldscheine

- Fremde Sache +
- Manifestation des Zueignungswillens +
- Vorsatz, RW und Schuld + (aber subsidiär gegenüber § 263a oder nach Rspr. schon tatbestandlich nicht verwirklicht, da vorher durch Computerbetrug erlangt)

III. § 263a durch unbefugte Verwendung von Daten

- Verwendung von Daten: Codierte Informationen auf Bankkarte sind Daten ⇒ +
- Unbefugt:
 - Subjektivierende Auslegung: Handeln gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen des geschädigten Vermögensinhabers (ältere Rspr.) ⇒ +
 - Computerspezifische Auslegung: Der entgegenstehende Wille des Vermögensinhabers muss sich im Programm niedergeschlagen haben (Prüfung der Berechtigung). Geheimnummer ist bloßer elektronischer Schlüssel ⇒ -
 - Täuschungsäquivalente („betrugsspezifische“) Auslegung (neuere Rspr. und h.L.): Die Verwendung der Daten müsste gegenüber einer Person (ausdrückliche, konkludente oder aufklärungspflichtwidrige) Täuschungsqualität hinsichtlich der Befugnis des Verwenders haben. Dies ist bei durch verbotene Eigenmacht erlangten Daten immer der Fall ⇒ +
 - Siehe hierzu auch das entsprechende [Problemfeld](#) im Problemfeldwiki
- Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorgangs: Ingangsetzen ist die intensivste Form der Beeinflussung ⇒ +
- Vermögensmindernde Wirkung des Ergebnisses (Quasi-Vermögensverfügung):
 - Eigentumsübertragung? Nach h.M. Übereignungsangebot nur an Kontoinhaber ⇒ -
 - Gewahrsamsübertragung: Nach h.M. nur äußerlich erkennbares Geschehen maßgeblich ⇒ + (ansonsten: bereits faktische Übertragung der Verfügungsgewalt hat Vermögenswert)
- Vermögensschaden: Entweder bei der Bank (Verlust der Geldscheine) oder bei den Erben der O (Ersatzpflicht gegenüber Bank, weil PIN zusammen mit Bankkarte verwahrt wurde, Dreiecks-Computerbetrug) ⇒ +
- Vorsatz, Bereicherungsabsicht, RW und Schuld +

IV. § 266b: A ist nicht berechtigter Karteninhaber (Sonderdelikt) ⇒ -

V. § 265a: Geldautomat ist kein Leistungsautomat (sondern Warenautomat) ⇒ -

B. Zweiter Abhebeversuch

- §§ 263a, 22, 23 +

Konkurrenzen und Ergebnis

1. Tatkomplex: Bei der O

- Entweder: §§ 263 (15.000 € und Schmuck), 267; 240 (Sicherung der Betrugsbeute), 249, 250 I Nr. 1 a (Geldbeutel), 227 (verdrängt §§ 223, 224), 52; 53 (Entschluss zur Gewaltanwendung bildet Zäsur)
- Oder: §§ 263, 22, 23, 267, 52; 249, 250 I Nr. 1a (15.000 €, Schmuck und Geldbeutel), 227, 52; 53

Weitere Varianten durch vertretbare alternative Lösungen möglich

2. Tatkomplex: Am Geldautomaten

- §§ 263a (verdrängt nach h.M. §§ 242, 246); 263a, 22, 23; 53

Hinweise zum Nacharbeiten:

- Im Kontext des § 267 StGB stellt sich auch häufig das Problem des Verhältnisses zwischen dem Herstellen einer unechten (§ 267 I Var. 1) bzw. dem Verfälschen (§ 267 I Var. 2) einer Urkunde zum späteren Gebrauchen der unechten oder verfälschten Urkunde (§ 267 I Var. 3) ⇒ Siehe hierzu das entsprechende [Problemfeld](#)
- Außerdem ist umstritten, ob eine unechte oder verfälschte Urkunde dadurch „gebraucht“ (§ 267 I Var. 3) werden kann, dass eine Kopie von ihr verwendet wird ⇒ Siehe hierzu das entsprechende [Problemfeld](#)